



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 25.06.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 18.06.2026

Öffentlich einsehbar bis: 25.06.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000005949

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Umbau- und Erweiterung des bestehenden Wohnhaus, Neubau Liftanlage westseitig, Neubau Unterstand westseitig und Neubau Lukarnen/Terrassen ostseitig, Lyssach

2. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Umbau- und Erweiterung des bestehenden Wohnhaus, Neubau Liftanlage westseitig, Neubau Unterstand westseitig und Neubau Lukarnen/Terrassen ostseitig

Bauherrschaft

Einwohnergemeinde Lyssach
CHE-114.893.635
Hubelsgasse 24
3421 Lyssach

Projektverfasser

A + W Architekten AG
CHE-271.574.221
Korngasse 8
3422 Kirchberg BE

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Schulhausstrasse 7
3421 Lyssach

Parzelle

269

Koordinaten

2'610'518 / 1'212'882

Zone

Wohn und Gewerbezone, ZÖN b Parkplatz

Schutzzone/Schutzobjekt

Ortsbildschutzgebiet, Baugruppe A Lyssach, ISOS-Gebiet

Gewässerschutzbereich/Massnahme

Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen

- Unterschreiten der Raumhöhe (Art. 67 BauV)
- Unterschreiten des grossen Grenzabstandes (Art. A133 i.V. mit Art. 212 BR)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Lyssach, Hubelsgasse 24, 3421 Lyssach

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die Profile im Gelände verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 20.07.2026